



Merkblatt

Naturschutzrechtliche Vorschriften für Hornisse, Wespen, Hummeln und Bienen

Stand 09.08.2010

Neben der Hornisse, sind einige weitere Wespenarten (Knopfhorn- und Kreiselwespen) sowie alle heimischen Wildbienen und Hummeln besonders geschützt.

Für diese Arten gelten die besonderen Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Beseitigung besonders geschützter Vorkommen, sei es durch fachgerechte Umsiedlung oder Abtöten (Bekämpfung), ist deshalb eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Naturschutzbehörde kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als Ausnahme bzw. Befreiung erteilen. Die entsprechend zu erfüllenden Anforderungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von ihr auf *schriftlichen* Antrag hin zu prüfen. Für diese Prüfung werden folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

- betroffene **Art** bzw. **Artengruppe** (Hornisse, Wespen, Hummeln, Wildbienen), (bei Unsicherheiten in der Bestimmung, siehe Ansprechpartner unten)
- Lage des **Nestes** (Straße mit Hausnummer; wo genau am Haus, im Garten, Baum...)
- **Begründung**, warum die Umsiedlung/Bekämpfung erforderlich ist (z. B. Allergie, Kinder im Vorschulalter, Bau- oder Reparaturarbeiten)
- vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Umsiedlung/Tötung
- bei **Umsiedlung**: Name und Anschrift der beauftragten Firma bzw. des beauftragten Umsiedlers/der beauftragten Umsiedlerin sowie Ort, wo das Nest ausgebracht werden soll
- **Vollmacht** im Original, sofern die Genehmigung für eine andere (auch juristische) Person beantragt wird und diese der Adressat des Bescheides ist

Die Genehmigung zur Bekämpfung einer besonders geschützten Art ist kostenpflichtig. Dagegen ist der Bescheid für das erfolversprechende Umsiedeln kostenfrei. Die Kosten der Umsiedlung oder Beseitigung von besagten Insektenvölkern durch Fachleute hat der Hilfesuchende selbst zu tragen.

Alle nicht besonders geschützten Wespenarten unterliegen dem allgemeinen Schutz des § 39 Abs. 1 BNatSchG, wonach z. B. Nester dieser Arten nicht ohne vernünftigen Grund beseitigt werden dürfen. Bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes, z. B. einer Allergie gegen Insektengift, ist für die Umsiedlung bzw. Tötung solcher allgemein geschützter Arten keine Genehmigung oder Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Es sollte aber ggf. vom unten stehenden Beratungsangebot Gebrauch gemacht werden.

Für Honigbienen gelten die Vorschriften des Naturschutzes nicht, da Honigbienen im rechtlichen Sinne Haustiere sind.

Bei Fragen und Problemen, z. B. hinsichtlich der Bestimmung, der Biologie und des Verhaltens vorgefundener Tiere, können Sie sich an die Stadtverwaltung Leipzig, untere Naturschutzbehörde, Prager Straße 118-136, Haus A, 04317 Leipzig, wenden. Ansprechpartner ist Herr Diplombiologe Martschat, telefonisch zu erreichen unter 123-3883.